SATZUNG

Stand 19.01.2018

Kreisverband Wesel

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Wesel ist Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ und dessen Satzung und Programm verpflichtet, insbesondere den Grundpfeilern GRÜNER Politik, die ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei ausgerichtet ist.

Mitarbeit und Mitsprache von Einzelpersonen, Gruppen und Verbänden im Sinne der Offenheit werden begrüßt.
Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Partei.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Er führt den Namen: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Wesel,
die Kurzform lautet: GRÜNE KV Wesel)
(2) Er hat seinen Sitz in Wesel
(3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Kreis Wesel

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer faschistischen Organisation ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Wesel, nicht vereinbar.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt bei der jeweils zuständigen untersten Gliederungsstufe. Zuständig ist in der Regel die unterste Gliederungsstufe, die am Hauptwohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers tätig ist, also der Ortsverband und beim Fehlen eines Ortsverbandes der Kreisverband. Der Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand, entscheidet über die Aufnahme. Wird die Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit entsprechend § 7 Absatz (3).

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer bzw. Mandatsübernahme für eine konkurrierende Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Weiteres regelt die Landessatzung.

(5) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sich im Rahmen der Grundsätze der Programme und Satzungen an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen beteiligt und die Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt.

(2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Ortsverband. Die Ortsverbände legen die Mitgliedsbeiträge für ihren Bereich autonom fest und sorgen dafür, dass die anteiligen Abgaben an den Kreisverband, den Landesverband und die Bundespartei abgedeckt sind. Die Abgaben an den Kreisverband sind in der Kassenordnung des Kreisverbandes geregelt.

(3) Die Mitglieder der Kreistagsfraktion leisten Sonderbeiträge. Die Höhe regelt die Kassenordnung.

§ 4 Gliederung

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Wesel gliedert sich in Ortsverbände.

(2) Die Gründung von Ortsverbänden kann in Absprache mit dem Kreisverband erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zusammenschlüsse von Ortsverbänden können mit Zustimmung des Kreisverbandes erfolgen. Ortsverbände geben sich eine Satzung, die dem Landesverband zur Prüfung vorzulegen ist, oder übernehmen die Kreissatzung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

(1) Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von 20 % der Mitglieder, 3 Ortsverbänden oder vom Kreisvorstand einberufen.

Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vom Vorstand in schriftlicher Form möglichst per Email einzuberufen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist der Mitgliederversammlung verkürzt werden.
Diese Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zusätzliche Anträge zur Kreismitgliederversammlung sind spätestens bis eine Woche vor der KMV beim Kreisvorstand einzureichen und von diesem an die Mitglieder weiterzuleiten.
Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerecht eingereichter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Änderung zugelassener Anträge können alle Mitglieder des Kreisverbandes stellen.

Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die Kreistagsfraktion, die Ortsmitgliederversammlungen, die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Kreis Wesel sowie 5 Mitglieder des Kreisverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kann gleichzeitig zu einer weiteren Mitgliederversammlung am selben Tag und Ort auf ¼ Stunde später eingeladen werden, die für den Fall stattfindet, dass die ursprüngliche Mitgliederversammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit ausfällt (2-stufige Einladung).
Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann, falls keine 2-stufige Einladung vorliegt oder die Ersatzveranstaltung nicht stattfindet, innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.
In beiden Fällen weiterer Einladung wegen fehlender Beschlussfähigkeit ist die Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung kann in diesem Fall nicht mehr geändert werden. Auf beide Sachverhalte ist in den jeweiligen Einladungen zu dieser Sitzung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung und Kreisprogramm und nimmt jährlich die Berichte von Vorstand und Rechnungsprüfer*innen entgegen.

Die Kreismitgliederversammlung beschließt für sich eine Geschäftsordnung, die auch für die Kreisdelegiertenversammlung gilt.

(2) Kreisdelegiertenversammlung (KDV)

Die KDV ist oberstes Beschlussorgan des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Ihre Beschlüsse können nur durch die Kreismitgliederversammlung, die KDV oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.

Die KDV tagt bis zu fünfmal jährlich, so dass zusammen mit der Mitgliederversammlung durchschnittlich alle 2 Monate ein beschlussfähiges Organ tagt.

Die KDV wird auf Antrag von 20 % der Mitglieder, 3 Ortsverbänden oder vom Kreisvorstand einberufen.

Die KDV wird über die Ortsverbände mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand schriftlich eingeladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Weitergabe an Mitglieder und Delegierte sowie vorher notwendige Beschlussfassungen im OV regeln die einzelnen Ortssatzungen.

Die KDV ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Ist die KDV nicht beschlussfähig, so kann die KDV innerhalb von 2 Wochen schriftlich neu einberufen werden. Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

Die Delegierten werden auf Ortsmitgliederversammlungen nach dem dort üblichen Wahlverfahren gewählt. Die Besetzung ist so vorzunehmen, dass auf je angefangene 10 Mitglieder ein(e) Delegierte(r) entfällt.

Stimmberechtigte Mitglieder der KDV sind ferner die Mitglieder des Kreisvorstandes.

Die KDV kann beschließen über politische Resolutionen, über Anträge an Bundes- und Landesversammlungen, über Aktionen und Maßnahmen auf Kreisebene.

Die Aufgaben der KDV bestehen insbesondere in der Vorbereitung von Bundes- und Landesdelegiertenversammlungen, in der Kontakthaltung zur Kreistagsfraktion und für haushalts- und finanzpolitische Beschlüsse, die nicht vom Vorstand allein gefasst werden können. Diese Abgrenzung - insbesondere auch hinsichtlich der Höhe von Investitionen und Ausgaben - wird in der Kreiskassenordnung geregelt.

(3) Der Kreisvorstand

Der Kreisverband wird durch den Kreisvorstand im Rahmen von Satzung und Programm und der Beschlüsse von Kreismitgliederversammlungen, Kreisdelegiertenversammlung und Urabstimmung nach innen und außen vertreten.

Der Kreisvorstand besteht aus
- zwei gleichberechtigten Sprecher*innen
- der/dem Schatzmeister*in
- bis zu 4 Beisitzer*innen.

Die Grüne Jugend Kreis Wesel hat das Vorschlagsrecht für einen Beisitzer*innenplatz.
Sollte dieser Vorschlag keine Mehrheit in der KMV finden, wird der Platz frei gehalten.

Die 2 gleichberechtigten Sprecher*innen und die/der Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Eine(r) der Sprecher*innen wird in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung zur (zum) stellvertretenden Schatzmeister*in gewählt.
Schatzmeister*in und Stellvertreter*in besitzen einzeln die Postvollmacht und die Bankvollmacht.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes sollen möglichst gebietsorientiert die Ortsverbände abdecken.

Der Kreisvorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Der finanzielle Teil des Jahresberichtes ist vor der Berichterstattung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Fraktionssprecher*in im Kreistag des Kreises Wesel sein; ggf. ist ein Rücktritt erforderlich.

Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich abwählbar. Diese Abwahl muss als Antrag schriftlich der Einladung zur Mitgliedersammlung vorliegen.

Der Kreisvorstand ist allein gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.

*(4) Die Ortskassierer*innen-Konferenz*

Die Ortskassierer*innen-Konferenz ist zuständig für alle haushalts- und finanzpolitischen Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten ist.

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortskassierer*innen-Konferenz sind die Ortskassierer*innen, die/der Kreisschatzmeister*in und der Vertreter*in der/des Kreisschatzmeister*in beim Landesfinanzrat.

Die Ortskassierer*innen-Konferenz tagt mindestens einmal jährlich und wird einberufen von der/dem Kreisschatzmeister*in oder drei Ortskasssier*innen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen. Die Ortskassierer*innen-Konfenrenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums anwesend sind.

Insbesondere werden der Ortskassierer*innen-Konferenz folgende Aufgaben übertragen:

- Vorschlag für die Verteilung der Mittel aus der Parteienfinanzierung zwischen Kreisverband und Ortsverbänden
- Vorschlag für die Höhe der Mitgliedsbeiträge (hier: Anteile für den Kreis)
- Festlegen von Modalitäten bei Abschlüssen, in der Buchhaltung, in der allgemeinen Organisation von Kreisverband und Ortsverbänden und in der Mitgliederverwaltung; hierbei sind das Parteiengesetz und die parteiinternen Vorschriften der vorgeordneten Gliederungen zu beachten.

(5) Die GRÜNE JUGEND Kreis Wesel

Die GRÜNE JUGEND Kreis Wesel ist Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreis Wesel. Sie hat Programm-, Satzungs-, und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Kreis Wesel dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen. Die GRÜNE JUGEND Kreis Wesel hat das Recht Anträge an alle Organe des Kreisverbandes zu stellen.

(6) Protokollierung

Über alle Versammlungen der Organe des Kreisverbandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist. Protokolliert werden insbesondere die Kreismitgliederversammlung, die Kreisdelegierten-versammlungen, die Ortskassierer*innen-Konferenz und Kreisvorstandssitzungen.

Die Protokolle werden beim Kreisvorstand aufbewahrt, zusätzlich erhalten die Ortsverbände eine Kopie dieser Protokolle.
(Hinweis des Kreisvorstandes 15.12.2014: Die Protokolle sind im Wurzelwerk für Mitglieder der Gruppe KV Wesel abrufbar, sie werden in gedruckter Form in der Kreisgeschäftsstelle aufbewahrt).

§ 6 Geschäftsstelle und Kreisgeschäftsführer*in

(1) Der Kreisverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem/r angestellten Geschäftsführer*in geleitet.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand kann die Geschäftsführung in Einzelfällen und für bestimmte Vorgänge mit der Vertretung des Kreisverbands beauftragen und ihr Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Im Falle der Vereinigung mit einem anderen Verband oder eines Aufgabenüberganges auf eine andere Institution ist zu vereinbaren, dass der Rechtsnachfolger die Ansprüche der Bediensteten übernimmt und sichert. Im Falle der Auflösung des Kreisverbands muss das Arbeitsverhältnis beendet werden.

§ 7 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, zwei Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landes- und Bundesversammlungen, zum Bezirksrat und zum Landesparteirat und die Kandidat*innen und Listen für öffentliche Wahlen. Diese Wahlen sind geheim.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Ist keiner der Bewerber*innen gewählt, scheiden diejenigen Bewerber*innen aus, die weniger als 5 Stimmen erhielten. Nach Befragung der Kandidat*innen auf Aufrechterhaltung der Kandidatur wird ein zweiter Wahlgang eingeleitet. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt wieder kein abschließendes Ergebnis zustande, findet ein 3. Wahlgang statt.

Für einen 3. Wahlgang wird zunächst festgestellt, wer hierfür noch kandidieren kann; Basis sind die pro Bewerber abgegebenen Stimmen des 2. Wahlgangs. Bei Einzelwahlen (Wahl zu einer einzelnen Funktion) findet eine Stichwahl zwischen den 2 Bewerbern mit den meisten Stimmen-statt. Werden mehrere Plätze in einem Wahlablauf gewählt (z.B. BDK-Delegierte), kommen maximal so viele Kandidat*innen mit den meisten Stimmen in diesen Wahlgang, wie die um 1 erhöhte Zahl der unbesetzten Plätze ergibt. Danach werden diese Kandidat*innen befragt, ob sie ihre Kandidatur weiter aufrechterhalten.
Gewählt im 3. Wahlgang ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Bleiben nach diesem Ablauf zur Wahl stehende Funktionen noch unbesetzt, wird das Wahlverfahren für die noch nicht besetzten Plätze neu eröffnet.

(2) Wahlen können, soweit es sinnvoll ist, zusammengelegt werden (zusammengelegte Einzelwahlen). Hierbei ist sicherzustellen, dass für jede Person zumindest die Ja-Stimme einzeln abgegeben werden kann (Abgrenzung zur Blockwahl); ferner ist auf dem Stimmzettel oder dessen Vorlage zu vermerken, für welche Funktion die jeweilige Kandidatur besteht (Beispiel: Vorstandssprecherin, Vorstandssprecher, Kreiskassierer). Die Wahlleitung ist gehalten, solche Zusammenlegungen nur durchzuführen, wenn die nötige Klarheit für die Mitgliederversammlung gewährleistet ist (z.B. wenn pro Funktion nur eine Kandidatur angemeldet ist).

Ebenso können gleichartige Funktionen in einem Wahlablauf gewählt werden (z.B. BDK-Delegierte). Dabei können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie zu vergebende Plätze existieren; Ja-Stimmen müssen für die Bewerber*innen einzeln abgegeben werden können (damit ist auch diese Form keine Blockwahl). Werden mehr Stimmen auf dem Stimmzettel abgegeben oder wird der Stimmzettel nicht ausgefüllt, ist er ungültig. Stimmzettel mit weniger Stimmen werden in die Stimmenauswertung für alle Personen einbezogen. Wer keinem der Kandidat*innen seine Stimme geben will, muss die Felder für „Nein für alle“ bzw. „Enthaltung“ benutzen.
Sollten solche Wahlen (z.B. bei Listenwahlen für den Kreistag ab Platz x) eine unterschiedliche Gewichtung erfordern, so wird diese in Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zugeordnet.

(3) Bei Satzungsänderungen und bei Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist mindestens die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die übrigen Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung nach den Bestimmungen der Kreisgeschäftsordnung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen der Partei anderes vorschreiben.

(5) Delegierte und Ersatzdelegierte für die Landes- und Bundesversammlung, Rechnungsprüfer*innen und die/der Delegierte und dessen/deren Vertreter*in zum Landesparteirat werden für zwei Jahre gewählt. Die Zahl der Ersatzdelegierten sollte gleich der Zahl der Delegierten sein. Bei Erhöhung der Delegiertenzahlen oder bei Mandatsrückgabe eines Delegierten werden die gewählten Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen zu Delegierten. Bei Verringerung der Delegiertenzahlen werden die gewählten Delegierten mit den wenigsten Stimmen zu Ersatzdelegierten.
Hinweis: Diese Liste ist nicht vollständig; die Bestimmungen sind für hier fehlende Delegierte zu weiteren Gremien bzw. für weitere Ämtern sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Dauer des Amtes bei Nachwahlen beschränkt sich auf das Ende des Amtes der ursprünglichen Wahl.

(7) Bei öffentlichen Wahlen werden die Kandidat*innen und Listen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den jeweiligen stimmberechtigten Mitgliedern aufgestellt.

(8) Alle Personen können prinzipiell abgewählt werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.

§ 8 Parität

(1) Der Kreisvorstand und alle auf Kreisebene zu besetzenden Gremien, Organe und Wahlvorschlagslisten sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so kann der Platz auch mit einem Mann besetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mehrheit der anwesenden Frauen dieser Regelung zustimmt.

(3) Eventuell ist das Frauenstatut zu berücksichtigen.

§ 9 Ergänzende Ordnungen

Über die Satzung hinaus sind Regeln in folgenden Ordnungen festgelegt:
- Finanzordnung

- Geschäftsordnung

Für den Datenschutz sind die Vorschriften des Landesverbandes zu berücksichtigen.

Der Datenschutz auf Ebene Kreisverband wird wie folgt geregelt: Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben ein Recht auf Schutz dieser Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 (4) Parteigesetz.

Die Verknüpfung von Daten, der Datenträgeraustausch und die Datenkommunikation bleiben auf folgende Fälle beschränkt:
- Datenaustausch mit parteiinternen Gliederungen
- Datenaustausch mit den Banken zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen.

§ 10 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Der Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung.

(3) Über das Vermögen entscheidet im Fall der Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
(2) Die Änderung der ergänzenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
(3) Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
(4) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.